

STATUTEN

Oberkrainerclub

**Prijatelji od
Slovenija**

8636 Wald ZH

**Erste Gründung ohne Statuten, Okt. 1999
durch Peter & Bruno Bonetti sowie Bruno Engert, Pius Walker**

- 1. Gründung der Statuten 18. Nov. 2016**
- 1. Revision der Statuten 11. Mai 2017**
- 2. Revision der Statuten 31. März 2018**

Statuten des Oberkramerclub.ch

Gründung per 18. Nov. 2016 mit Statuten / Erste Gründung ohne Statuten Okt. 1999

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

1. Unter dem Namen **Oberkramerclub** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Seine Bestrebungen sind die Veranstaltungen der Oberkramer Musik in Slowenien, der Schweiz, Deutschland und Österreich usw. zu besuchen und deren Gruppen in jeder Hinsicht, zu unterstützen.
Finanzielle Beträge, mit denen der Oberkramerclub Veranstaltungen mit Oberkramer Musik unterstützt, werden durch den Vorstand bestimmt, Beträge über 1`000.00 Fr. werden durch die Generalversammlung bewilligt und abgesegnet.
3. Neuer Sitz ab 01. Jan. 2017 in 8636 Wald ZH (vorher in Obfelden - Thun) der Verein besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 2 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- **Klubeigene Webseite;**
- **Klubzeitung**
- die Revisionsstelle.

Art. 3 Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus dem entstandenen Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Über Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand, langjährige Mitgliedschaft, sowie Persönlichkeiten und wird als Antrag an der Generalversammlung abgestimmt. Stimmberechtigte sind alle Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder jeglicher Art die den Jahresbeitrag bis zur der Generalversammlung bezahlt haben.

Der Verein besteht aus:

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern;
- Gönner
- Gasthöfe / Relais
- Bands/ Oberkrainermusik Formationen

Art.5 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand freut sich über jedes neue Mitglied und kann auch allenfalls entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Jahresbeitrag soll wenn möglich Online überwiesen werden, bei Postschalter Zahlungen entstehen dem Verein immer grosse Kosten.

Definitives Mitglied wird man sobald der Jahresbeitrag bezahlt ist, verpflichtet sich während einem Jahren und erweitert sich automatisch um ein Jahr.

Jedes neue Mitglied, das den Jahresbeitrag bezahlt hat, bekommt ein nummerierter Button dadurch ergeben sich diverse Vergünstigungen wie bei Vereinsreisen, Avsenik Shop usw. die jeweils zum Voraus bekannt gegeben werden.

Art.5a	Jahresbeiträge:	Einzelpersonen	CHF 30.– / € 20.–
		Ehepaare / Partner	CHF 50.– / € 35.–
		Gönner ab	CHF 75.– / € 50.–
		Gasthöfe /Relais	CHF 100.– / € 80.–
		Oberkrainerformationen	CHF 100.– / € 80.–

Der Euro Betrag gilt nur für EU Länder

Art. 6 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Den Austritt, der Jahresbeitrag muss aber für das laufende Jahr noch beglichen werden.
- b) Den Ausschluss aus «wichtigen Gründen, wie Krankheit, Zahlungsunfähig usw.
- c) Wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bis vor der Generalversammlung unbezahlt bleibt, ist der Schuldner noch nicht ausgeschlossen, er verliert aber

seine

Stimmberechtigung und dadurch auch alle Club-Vergünstigungen.

- d) Der Vorstand ist verantwortlich und entscheidend für einen Ausschluss.
- e) Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies leider zum Ausschluss aus dem Verein. Kann aber jeder Zeit wieder beitreten, wenn der Jahresbeitrag bezahlt wird.
- f) Den Austritt, muss durch ein schriftliches, eingeschriebenes Austrittsgesuch an den Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 7 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung, aus allen Mitgliedern gebildet, stellt das oberste Organ des Vereins dar. Sie findet nach Einberufung durch den Vorstand, mindestens einmal jährlich statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird jeweils am letzten Samstag im März des laufenden Jahres an einem zentralen Ort in der Schweiz durchgeführt. Trifft der Samstag auf den Karsamstag, kann er auf eine Woche früher oder später verschoben werden, die Clubmitglieder werden vom Vorstand frühzeitig informiert und eingeladen, (Mitgliederländer aus dem europäischen Ausland sind herzlich ein geladen).

Art. 8 **Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:**

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle; und der Ehrenmitglieder.
3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
8. Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
Jedes Klubmitglied erhält vier Wochen vor der GV eine persönliche Einladung für die Generalversammlung. Der Jahresbericht des Präsidenten, Kassenbericht und Bericht der Revisoren, etc. kann vorverlangt werden, wird aber an der Generalversammlung verlesen und liegt als Exemplar auf.
Der Vorstand kann auch falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 10 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Vorschläge
- Anträge

Art. 14 Die Mitglieder haben an der GV das Recht, im Traktandum Art.14. einen Antrag zu stellen, über den abgestimmt werden muss.
Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.
Jeden Antrag wird an der Generalversammlung diskutiert und muss darüber abgestimmt werden.

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis zehn Mitgliedern, (inkl. 2 Revisoren) die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 18 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19 **Die Aufgaben des Vorstands sind:**

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen
- sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 20 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 21 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
Zeichnungsberechtigt im Verein ist der Präsident und Kassier und sind dafür auch verpflichtet.

Art. 22 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
Die Vorstandsarbeiten sind freiwillige, Spesen und Aufwendungen werden durch die Vereinskasse beglichen
Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an jedes Vereinsmitglied oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 23 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung des Vereins

Art. 24.1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 24.2 Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 24.3. Im Falle einer Auflösung des Vereins, müssen die Aktiven 5 Jahre durch eine zu bestimmende Person verwaltet werden, um eventuell einen Neuanfang des Vereins zu ermöglichen.

Diese Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2018 in Hedingen genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2017.

Im Namen des Oberkrainerclub (**Prijatelji od Slovenija**)

Der Präsident:

Josef Duss

Der Aktuar

Gérald Donzé